

## STATUTEN

## DES VEREINS

### „HELP! For Families“ Basel

**HELP!**  
*For Families*

Clarastrasse 6  
CH-4058 Basel

Tel. 061 386 92 10  
Fax 061 386 92 15  
info@help-for-families.ch  
www.help-for-families.ch

#### I. Name und Sitz

Art. 1: Unter dem Namen „HELP! For Families“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### II. Zweck

Art. 2: Der Verein HELP! For Families unterstützt Familien bei der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder und fördert ihre eigene Erziehungskompetenz. HELP! For Families verfolgt seinen Zweck insbesondere durch einen vorübergehenden Teilzeiteinsatz einer pädagogischen Fachperson in der Familie.

#### III. Mittel

Art. 3: Der Verein wird finanziert durch: Subventionen, Kostengutsprachen, Zuwendungen und Legate, Sammlungen, Eigenleistungen von betreuten Familien, Beiträge der Mitglieder.

#### IV. Mitgliedschaft

Art. 4: Die Vereinsmitgliedschaft steht jedermann zu, welcher sich mit dem Vereinszweck einverstanden erklärt und einen Jahrsbeitrag in der Höhe von mindestens Fr. 50.00 entrichtet.



## V. Organisation

Art. 5: Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### a) die Vereinsversammlung

Art. 6: Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Vereinspräsidenten, des Vizepräsidenten und des Vorstandes unter Vorbehalt von Art. 8,
- b) Aufnahme und definitiver Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Änderung der Statuten,
- d) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand zugewiesen werden,
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung,
- g) Déchargeerteilung an Vorstand und Kassier,
- h) Behandlung von Anträgen

Die Vereinsversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Ein Mitglied kann jedoch nur ausgeschlossen werden, wenn Dreiviertel der Anwesenden zustimmen.

Die Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes jährlich einmal statt.

### b) der Vorstand

Art. 7: Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern

Art. 8: Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt. Er ist jedoch berechtigt, sich während der Amtszeit zu ergänzen und zu erweitern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der von der Vereinsversammlung zu vollziehenden Wahl des Präsidenten selbst.

Art. 9: Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht statutarisch der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Ausführung der Vereinsaufgaben,
- b) Anstellung von Mitarbeitern,
- c) Annahme von Zuwendungen.

Der Vorstand kann Befugnisse an Kommissionen delegieren, die aus seinen Mitgliedern gebildet werden.

Art. 10: Der/die PräsidentIn oder sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn vertreten den Verein nach aussen.

## **VI. Haftung**

Art. 11: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 12: Der Verein wendet das Vier-Augen-Prinzip an. Es gilt die kollektive Zeichnungsberechtigung.

## **VII. Auflösung des Vereins**

Art. 13: Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung mit dem Dreiviertelmehr der Anwesenden.

Art. 14: Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen von einer Liquidationskommission zu verwalten, welche von der Vereinsversammlung gewählt wird. Falls innert 3 Jahren keine Neugründung erfolgt, ist das Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Beschlossen von der Generalversammlung vom 11. Mai 2005 in Basel

\_\_\_\_\_  
Dr. Lukas Richterich  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Dr. Reinhard Behrens  
Vizepräsident